



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 23.01.2019

Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen

Am 31.05.2017 sollte ein 20-jähriger Flüchtling in Nürnberg nach Afghanistan abgeschoben werden. Nachdem ihn die Polizei nicht in seiner Unterkunft antraf, haben sie ihn in der Berufsschule angetroffen und versucht, den jungen Mann mitzunehmen. Der Transport zum Flughafen wurde durch eine Sitzblockade der Schülerinnen und Schüler verhindert.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Kinder wurden in den vergangenen fünf Jahren aus Betreuungseinrichtungen wie Kitas oder Kindergärten abgeschoben?
2. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den vergangenen fünf Jahren aus Schulen abgeschoben?
3. Wie viele junge Erwachsene wurden in den vergangenen fünf Jahren aus Berufsschulen und Ausbildungsstätten abgeschoben?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 07.03.2019

1. **Wie viele Kinder wurden in den vergangenen fünf Jahren aus Betreuungseinrichtungen wie Kitas oder Kindergärten abgeschoben?**
2. **Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den vergangenen fünf Jahren aus Schulen abgeschoben?**
3. **Wie viele junge Erwachsene wurden in den vergangenen fünf Jahren aus Berufsschulen und Ausbildungsstätten abgeschoben?**

Das geltende Bundesrecht sieht bezüglich der Ausführung von Abschiebungen aus Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen keine Einschränkungen vor.

Für Ingewahrsamnahmen in Schulen zum Zwecke der Abschiebung ergibt sich im Hinblick auf den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag eine besondere Situation. Um den Erfolg des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht zu beeinträchtigen, müssen Abschiebungen aus der Schule die Ausnahme bleiben. Die Bayerische Polizei hat daher die Vorgabe, dass Abschiebungen aus Schulen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Ausländer an anderen Orten nicht angetroffen wird und ansonsten die Abschiebung scheitern würde. Im Fall des Vollzugs einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschiebung in einer Schule hat die Polizei zudem darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Schulbetrieb und Schulfrieden ausgeschlossen oder zumindest so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere wird durch eine Einbindung der jeweiligen Schulleitung von Beginn der polizeilichen Maßnahme an dafür Sor-

ge getragen, dass Polizeibeamte zur Durchführung der Abschiebung den Klassenraum des Abzuschubenden nach Möglichkeit nicht betreten müssen.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind fünf Fälle bekannt, bei denen im genannten Zeitraum Schüler im Schulgebäude mit dem Ziel einer Abschiebung von der Polizei in Gewahrsam genommen wurden. Im Übrigen liegen jeweils keine statistischen Angaben vor, wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus den genannten Kinderbetreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen in den letzten fünf Jahren abgeschoben wurden. Die Erhebung der Daten wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durch eine manuelle Einzelfallauswertung möglich.